

Rechtswissenschaft im Wandel

– Rechtswissenschaft als empirische Fußnotenwissenschaft?

Tristan Radtke*

Fußnoten in rechtswissenschaftlichen Beiträgen sind für den Leser dem (rein) optischen Anschein nach nur Beiwerk eines Textes, für den Autor bedeuten sie in ihrer Zusammenstellung und Formatierung „zusätzlichen“ Arbeitsaufwand. Fußnoten sind aber so viel mehr: Sie sind Nachweis einer fundierten Recherche und wissenschaftlichen Auseinandersetzung, sie sind Kommunikationsbeiträge, Austragungsort hitziger Debatten, Autoritätsanker und letztlich entscheidend für die Konsensfindung in der Rechtswissenschaft. Vor allem liegt der Zusammenstellung der Fußnoten auf Grundlage einer Recherche eine eigene, womöglich eher induktive Methode zugrunde, die aus den empirischen Wissenschaften bekannt ist und von der sonst in der Rechtswissenschaft üblichen Deduktion abweicht. Durch einen steigenden Fußnoten- und Nachweisanteil in Veröffentlichungen, z.B. aufgrund eines steigenden Literaturfundus sowie der besseren Verfügbarkeit im Zeitalter von Datenbanken und leistungsfähigen Sprachmodellen, rückt diese Methode mehr und mehr in den Vordergrund. Damit ist der blinde Fleck der rechtswissenschaftlichen Fußnotenmethode angesprochen, der der Rechtswissenschaft zunehmend einen induktiven Charakter verleihen könnte.

Vor diesem Hintergrund wirft der Beitrag zunächst einen evidenzbasierten Blick auf die Entwicklung der Fußnotenquantität (unter I.), untersucht die Methode der Fußnotenzusammenstellung einschließlich der Funktionen von Fußnoten (unter II.), um die Methode wissenschaftstheoretisch einzuordnen und der induktiven, empirischen Arbeitsweise gegenüberzustellen (unter III.), bevor Konsequenzen für die Rechtswissenschaft im Zeitalter von Künstlicher Intelligenz aufgezeigt werden (unter IV.).

* Dr., LL.M. (NYU). Der Verfasser ist Akademischer Rat a.Z. und Habilitand an der Technischen Universität München, School of Social Sciences and Technology, Department of Governance, Lehrstuhl für Law and Regulation of the Digital Transformation. Sämtliche Internetverweise wurden zuletzt abgerufen am 23.12.2025.

I. Die Entwicklung des Fußnoten- und Nachweisanteils in der Rechtswissenschaft

Zur Untersuchung eines möglicherweise zunehmenden Fußnoten- und Nachweisanteils in rechtswissenschaftlichen Publikationen wurden Beiträge aus dem jeweils ersten Heft des AcP im Zehnjahrestakt, beginnend mit 1909, ausgewertet. Gegenstand der Auswertung waren insgesamt 1.822 Seiten mit 5.306 Fußnoten und 8.165 enthaltenen Nachweisen.¹

1. Gegenstand der Untersuchung und Vorgehensweise

Eine automatisierte Datenerhebung einschließlich des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz (KI) war angesichts des PDF-Dateiformats der Beiträge und Schwierigkeiten bei der Erkennung von Kursivdruck und gesperrten Wörtern in Frakturschrift nicht möglich. Auf Jahrgänge mit Frakturschrift konnte aber gerade nicht verzichtet werden, um die Entwicklung über einen längeren Zeitraum nachzuvollziehen. Wegen begrenzter Ressourcen musste sich die manuelle Auswertung daher auf eine überschaubare Anzahl an Beiträgen beschränken und lässt auch keine Rückschlüsse auf weitere Werte zu, wie etwa die Fußnotendichte.

Um die bestmögliche Vergleichbarkeit der ausgewählten Beiträge zu gewährleisten, wurde mit dem AcP eine (Archiv-)Zeitschrift mit Fokus auf ein Rechtsgebiet und großer Freiheit der Verfassenden mit Blick auf den Beitragsumfang und typischerweise umfangreichen Fußnoten gewählt. Die Jahrgänge sind dem Verfasser bis 2019 in digitaler Form zugänglich und wurden daher von diesem Jahr ausgehend in Zehnjahresschritten bis 1909 unter Betrachtung des jeweils ersten Hefts eines Jahrgangs ausgewertet. Ausgeschlossen wurden Kurzbeiträge (z.B. Rezensionen) sowie einzelne Beiträge mit einer oder keiner Fußnote, die aufgrund ihres Fußnotenstils zu Verzerrungen führen würden.

In die Zählung der Fußnotenzahl geht jede mit einer Zahl versehene Fußnote ein. Für die Nachweise wird jede genannte Quelle mit Ausnahme von Verweisen auf formelle oder materielle Gesetze einmalig pro Fußnote gezählt (z.B. Autor x mit zwei Aufsätzen als zwei gezählt, zwei Seitenangaben zu einer Quelle jedoch nur als ein Nachweis gezählt); gezählt wurden bspw. auch Gesetzesmaterialien in BT-Drucksachen. Der Ausschluss von

1 Der vollständige Datensatz ist archiviert abrufbar unter: <https://doi.org/10.5281/zenodo.17303525>.

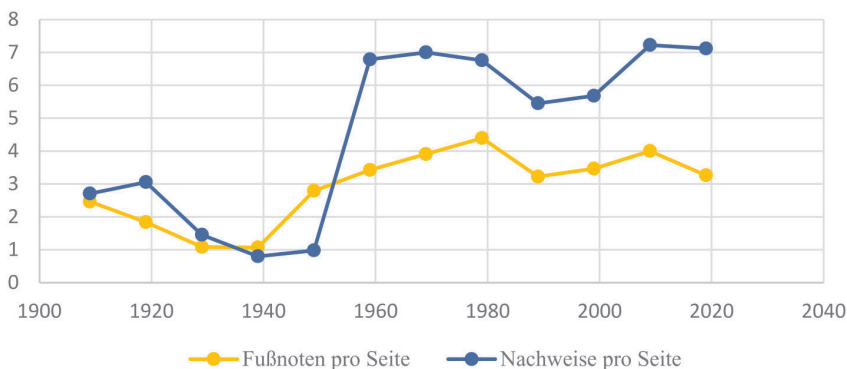
Gesetzen erfolgt vor dem Hintergrund, dass diese teils im Text, teils in Fußnoten zitiert werden und daher keine belastbare Auswertung nur über die Fußnoten realisierbar ist. Vor allem ist gerade die Auswertung von weiteren Quellen zur Auslegung von Gesetzen, nicht aber die Erwähnung der Gesetze selbst vor dem Hintergrund dieses Beitrags zu untersuchen.

Innerhalb einer Fußnote werden ferner bloße Verweise auf andere Fußnoten („Fn. x“) nicht gezählt, aber Bezugnahmen auf eine einzelne Quelle (z.B. „BGH Fn. x“, „Fn. x, Rn. y“). Bloße Hinweise auf Entscheidungsanmerkungen (z.B. „BGH m.Anm. x“) wurden nur im Hinblick auf die Entscheidung selbst gezählt, wenn nicht eine weitergehende Auseinandersetzung mit der Entscheidungsanmerkung erfolgte (z.B. „BGH m. krit. Anm. x“).

Durch die Seitenanzahl als Bezugsgröße sind leichte Verzerrungen möglich, etwa aufgrund des Wechsels von Frakturschrift zu Antiqua-Schriftarten sowie der Länge der Fußnoten. Insgesamt heben sich diese Verzerrungen aber teilweise auf, indem eben auch die Fußnoten mehr oder weniger Platz pro Seite einnehmen und mit steigender Fußnotenzahl auch die Seitenzahl als Bezugsgröße steigen könnte. Der Untersuchung immanent sind ohnehin Unsicherheiten angesichts der unterschiedlichen Beitragsformate (z.B. teils eher deskriptive Beiträge mit wenigen Nachweisen) und der nur geringen Anzahl von Beiträgen je untersuchtem Heft.

2. Auswertung

Die Auswertung ergibt eine Tendenz zu einem steigenden Anteil von Fußnoten und Nachweisen je Seite sowie eine Zunahme der Anzahl von Nachweisen pro Fußnote im Nachkriegsdeutschland (1909: durchschnittlich 2,5 Fußnoten, 2,7 Nachweise je Seite; 1949: 2,8/1,0; 2019: 3,3/7,1). Besondere Verzerrungen sind denkbar z.B. durch die Ablösung der Frakturschrift in den 1940er Jahren sowie die Besonderheiten der Jahrgänge 1939 (nationalsozialistische Diktatur und zweiter Weltkrieg) und 1949 (Wiederaufbau im Nachkriegsdeutschland). Selbst wenn daher die aus der Abbildung ersichtlichen Anstiege tatsächlich schwächer ausfallen könnten, zeigt sich eine mögliche Tendenz zu einem leicht steigenden Fußnotenanteil und einem stärker steigenden Nachweisanteil. Bemerkenswerterweise lassen sich zumindest im Rahmen dieser (beschränkten) Untersuchung keine signifikanten Veränderungen in den letzten Jahrzehnten identifizieren.



Angesichts der begrenzten Stichprobe kann die Untersuchung nur als ein Anhaltspunkt für eine (wohl) auszumachende Tendenz und als Ausgangspunkt und Anlass für weitere Untersuchungen dienen. Der Befund eines auch in jüngerer Zeit zunehmenden Nachweisanteils konnte mit Blick auf Nachweise in Gerichtsentscheidungen für ausgewählte (jüngere) Zeiträume in anderen Untersuchungen bestätigt werden.²

Dieser zunehmenden Bedeutung von Fußnoten und Nachweisen steht eine bisher nur spärliche (rechts-)wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Phänomen der Fußnote gegenüber,³ dem dieser Beitrag mit Blick auf einen von vielen blinden Flecken im Zusammenhang mit Fußnoten in der Rechtswissenschaft abhelfen soll.

II. Untersuchung der Methode der Fußnotenzusammenstellung

In Ansehung des Bedeutungsgewinns von Fußnoten kann sich der Charakter rechtswissenschaftlicher Forschung und deren wissenschaftstheoretische Einordnung entscheidend ändern, wenn sich die zugrunde liegende Methode von den in der Rechtswissenschaft sonst üblichen Methoden

2 H. Spamann/J. Kunstreich/M. Lieberknecht/H. Nemeček/S. Vogenauer, The Reasons Highest Courts Give: England vs. Germany vs. France, 1880-1889 vs. 2007-2016, *J. Leg. Stud.* 2026 (im Erscheinen).

3 Zu diesem Befund kam schon P. Rieß, Vorstudien zu einer Theorie der Fußnote, in: Den Autoren und Freunden unseres Hauses zum Jahreswechsel 1983/1984, Berlin New York 1984, S. 3; auch später noch T. Groh, Die Fußnote im Recht, in: J. Weidemann (Hrsg.), So ist's Recht: Festschrift für Forsen, Groh, Grub & Weidemann zum ersten juristischen Staatsexamen, Trier 1996, S. 73; zust. H. Hamann, Die Fußnote, das unbekannte Wesen, *RW* 2014, 501 (502).

unterscheidet. Hierzu bedarf es zunächst einer definitorischen Klärung und einer Untersuchung der Arten von Fußnoten (unter 1.) und der Untersuchung der hiermit verfolgten Funktionen (unter 2.), bevor Schlussfolgerungen für die Methode der Zusammenstellung der Fußnoten (unter 3.) gezogen werden können.

1. Begriff und Arten der Fußnoten

Fußnoten im Sinne dieses Beitrags meinen – einschließlich von Endnoten – nach einem formal-objektiven Begriffsverständnis „jede in Zeichen wiedergegebene Aussage, die sich [durch Zahlenverweis] in systematischer Weise auf einen Text bezieht und – [regelmäßig] durch eine Linie von diesem getrennt – am unteren Ende der jeweiligen Textseite [oder des Beitrags] angeordnet ist“.⁴

Unter dieses weite Verständnis von Fußnoten ist ein Sammelsurium unterschiedlichster Aussagen zu fassen, mit anderen Worten: Fußnoten sind divers. Fußnoten in rechtswissenschaftlichen Beiträgen enthalten unmittelbare Nachweise für getätigte Aussagen als Nachweis einer gründlichen Recherche und als Stütze des eigenen Arguments.⁵ Sie enthalten Nachweise mit ergänzenden Angaben zur Herleitung einer Aussage aus dem Nachweis, die einen großen Interpretationsspielraum lassen (z.B. durch Voranstellung von „vgl.“, „siehe“, „zustimmend“, „so auch“, „anders aber“)⁶ oder Informationen zur Einordnung („x als maßgeblich ansehend“). Ferner lassen Fußnoten Raum für Aussagen des Verfassers, die sich nicht in den eigentlichen Text einfügen („begleitender Text“),⁷ für Autorenangaben und sonstige Hinweise.

4 Angelehnt an *Groh*, Fußnote (Fn. 3), S. 75; zur Begriffsklärung auch *Rieß*, Vorstudien (Fn. 3), S. 10 ff.

5 *J. Krüper*, Die Sache, nicht die Schatten, *ZJS* 2011, 198 (201 f.); *D. Basak*, Wozu sind eigentlich Fußnoten da?, *ZJS* 2018, 568 (570); *J. Basedow*, Prolegomena zu einer funktionalistischen Theorie der Fußnote, *ZEuP* 2008, 671 (671): „Nachweisfußnote“; vgl. auch *T. Mann/P. J. Tettinger*, Einführung in die juristische Arbeitstechnik, 5. Aufl., München 2018, Rn. 394 ff., 402.

6 Siehe zu „see“ u.a. *J. A. Magat*, Bottomheavy: Legal Footnotes, *Journal of Legal Education*, Vol. 60 (2010), 65 (88 ff.).

7 *P. Häberle/A. Blankenagel*, Fussnoten als Instrument der Rechts-Wissenschaft, *Rechtstheorie* 19 (1988), 116 (118); krit. zur Aufnahme wissenschaftlicher Aussagen in die Fußnote *W. Herschel*, Die Fußnote, *JZ* 1976, 271 (272).

Abhängig von der Ausgestaltung eines rechtswissenschaftlichen Beitrags ist die Fußnote der Hort des Stands der Forschung, dem Publikationen in anderen Disziplinen teils einen separaten Abschnitt widmen. Angesichts dieser vielgestaltigen Bedeutungsdimensionen wurden Fußnoten gar als „Proprium der Wissenschaft“ bezeichnet.⁸ Fußnoten verdanken wir als Fortschritt gegenüber der Antike jedenfalls die genauere Rückführung von Gedanken auf Personen.⁹

2. Funktionen von Fußnoten

Die Vielgestaltigkeit der Fußnoten lässt sich über die durch sie verfolgten Funktionen einfangen und klassifizieren.

a) Beleg- und Herkunftsfunktion

Fußnoten in ihrem Kern in Form von Nachweisen für getätigte Aussagen unterstreichen auf den ersten Blick die Wissenschaftlichkeit eines Beitrags, indem sie die Nachprüfbarkeit ermöglichen (Belegfunktion).¹⁰ Zugleich wird regelmäßig erst durch eine einem Satz nachgestellte Fußnotenziffer die mittels der Fußnote überprüfbare Aussage an die Leserschaft übermittelt, die getätigte Aussage sei nicht bzw. nicht nur eine eigene Aussage (Herkunftsfunktion).

b) Autoritätsfunktion(en)

Fußnoten gehen aber auch und gerade in der Rechtswissenschaft weit darüber hinaus. Die Rechtswissenschaft arbeitet zwar mit logischen Ableitungen. Ausgangspunkt dieser Ableitungen sind aber eben normative, nicht logisch prüfbare Wert- und Gewichtungseinscheidungen (z.B. aus dem Gesetz oder bei der Gewichtung verschiedener Argumente im Rahmen

⁸ Basedow, Prolegomena (Fn. 5), 671.

⁹ Die Historie findet sich nachgezeichnet bei Magat, Bottomheavy (Fn. 6), 78 ff.

¹⁰ S. nur Krüper, Sache (Fn. 5), 201 f.; Basak, Fußnoten (Fn. 5), 570; Magat, Bottomheavy (Fn. 6), 70; mit dem Unterfall der Selbstreferenz Fußnote Groh, Fußnote (Fn. 3), S. 79.

einer Auslegung).¹¹ Die Rechtswissenschaft ist mithin durch Normativität, Wertungen und auch Konsensfähigkeit¹² geprägt. Vor diesem Hintergrund verleihen Fußnoten einer Aussage auch und gerade kraft des Belegs Autorität (Autoritätsfunktion).¹³ Diese Autorität kann quantitativ aus der Vielzahl an Vertretern einer Aussage folgen (die „herrschende Ansicht, Meinung oder Auffassung“)¹⁴ oder qualitativ aus der gesetzlich angeordneten (z.B. im Fall von § 31 BVerfGG) oder institutionellen Autorität (z.B. im Fall einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs). Ferner kann der Nachweis qualitativ inhaltlich autoritätserhöhend wirken, indem die genannte Quelle eine plausible juristische Argumentation enthält. Gerade diese letzte Funktionsdimension weist für sich betrachtet Ähnlichkeiten zu bloß den Text ergänzenden Ausführungen in Fußnoten auf, indem die Ausbreitung eines Arguments in gewisser Weise zeichensparend verkürzt und unter Wahrung der Herkunftsfunktion dargestellt wird.

Für die weitere Differenzierung innerhalb der Autoritätsfunktion wird eine Unterscheidung danach vorgeschlagen, ob der Fußnote eine Interpretationsleistung vorangeht (Materialfußnote mit Verweis auf juristische

-
- 11 G. Schurz, Einführung in die Wissenschaftstheorie, Darmstadt 2014, S. 36 f.; L. Quack, Automation zivilrechtlicher Entscheidungsfindung, Baden-Baden 2025, S. 66 ff.; vgl. auch BGH, Beschl. v. 07.07.2025 – 1 StR 484/24, BeckRS 2025, 23556: „Die in Rechtsgutachten geäußerten Rechtsauffassungen können wegen ihres normativen Charakters grundsätzlich nicht ohne Weiteres nach den Kategorien ‚richtig‘ oder ‚falsch‘ bewertet werden.“
- 12 Häberle/Blankenagel, Fussnoten (Fn. 7), 117; Hamann, Fußnote (Fn. 3), 502; A. Engert, Empirische Rechtswissenschaft, BRZ 2022, 1 (8); s. zur Funktion der Diskurskohärenz J. Steigler-Herms/L. Wittmann, Zitat, in: T. Gutmann/E. Ortland/K. Stierstorfer (Hrsg.), Enzyklopädie Recht und Literatur (Stand 22. September 2022), Rn. 50. Ob eine solche Funktion wissenschaftstheoretisch zu kritisieren ist, muss aus Platzgründen weiteren Untersuchungen überantwortet werden.
- 13 J. Richter, Die Konstruktion von Reputation, Bielefeld 2015, S. 146, 152 f.; U. Böhme/S. Tesch, Zitieren: warum und wie?, Nachrichten aus der Chemie 62 (2014), 852 (852 f.); vgl. H. Beyerbach, Die juristische Doktorarbeit, 5. Aufl., München 2025, Rn. 360; W. van den Berg, Autorität und Schmuck: Über die Funktion des Zitates von der Antike bis zur Romantik, in: Klaus Beekman/Ralf Grüttemeier (Hrsg.), Instrument Zitat: Über den literarhistorischen und institutionellen Nutzen von Zitaten und Zitieren, Amsterdam 2000, S. 12 (20 ff.); S. Praunsmändel, Unterbrochene Verweiskette: Eine Glosse über die rechtswissenschaftliche Verweispraxis, VerfBlog, 2021/7/26, <https://v.erfassungsblog.de/unterbrochene-verweiskette/>, DOI: 10.17176/20210726-140120-0; krit. insbesondere zu zahlreichen Nachweisen in der Fußnote Groh, Fußnote (Fn. 3), 78 f.
- 14 Vgl. z.B. die Kritik an umfangreichen Fußnotenapparaten für den Anschein quantitativer Autorität Magat, Bottomheavy (Fn. 6), 73.

Fachliteratur oder Rechtsprechung; abzugrenzen von der Faktenfußnote mit Verweis auf aktuelle Ereignisse, Statistiken etc.)¹⁵ und ob sie zu einer anerkanntermaßen umstrittenen Rechtsfrage den Meinungsstand referiert (Meinungsfußnote).¹⁶ Auf der Meinungsfußnote, aber auch allgemeinen Materialfußnoten im Rahmen der Autoritätsfunktion der Fußnote soll im Folgenden ein besonderes Augenmerk liegen. Diese Form der Nachweise ist von hervorgehobener Bedeutung in der Rechtswissenschaft und die Betrachtung der Methode bei Erstellung einer solchen Fußnote erscheint besonders vielversprechend mit Blick auf einen möglichen Wandel der Rechtswissenschaft.

c) Überblick über weitere Funktionen

Von untergeordneter Bedeutung für diese Untersuchung sind demgegenüber sonstige Formen der Fußnoten und deren Funktionen, wie etwa Fußnoten als „Imponiergehabe“, Dankesfußnoten und Fehlerfußnoten.¹⁷

3. Methode der Fußnotenzusammenstellung

Fußnoten mit Autoritätsfunktion, z.B. als den Streitstand referierende Meinungsfußnoten, setzen eine rechtswissenschaftliche Recherche voraus. Diese kann z.B. auf juristischen Datenbanken, ggf. KI-gestützt, sowie in Bibliotheken stattfinden. Zahlreiche Quellen sind zu sichten und (auch) auf ihre Relevanz für die jeweilige These oder den jeweiligen Streitstand auszuwerten. Jedenfalls die besonders relevanten, originellen und einzigartigen Quellen schaffen es dann in eine Meinungsfußnote. Mit einer solchen Meinungs-, aber auch mit anderen autoritativen Fußnoten (z.B. einer „so auch“-Fußnote) wird von einzelnen Nachweisen und Argumenten auf ein größeres Ergebnis und dessen Autorität geschlossen (z.B. auf zutreffende bzw. überzeugende und grundsätzlich konsensfähige Ansichten).

Diese Arbeitsweise kann sich von der sonst üblichen rechtswissenschaftlichen Arbeitsweise in der Forschung unterscheiden, was daher nachfolgend zu untersuchen ist.

15 Häberle/Blankenagel, Fussnoten (Fn. 7), 117 f.

16 Häberle/Blankenagel, Fussnoten (Fn. 7), 118.

17 Häberle/Blankenagel, Fussnoten (Fn. 7), 119 ff.

III. Gegenüberstellung mit empirischer Arbeitsweise

Die Rechtswissenschaft gilt als eine normative Wissenschaft, die ausgehend von (wertgeprägten) Normen maßgeblich mit sog. Deduktion statt Induktion arbeitet.¹⁸ In diesem Zusammenhang spielt also vor allem das „Sollen“ gegenüber dem „Sein“ eine wichtigere Rolle.¹⁹

Führt man die Erkenntnisse zu einem im Laufe der Zeit zunehmenden Fußnotenapparat (oben unter I.) mit den Funktionen von Fußnoten (oben unter II.) zusammen, könnte eine überwiegend induktive Methodik²⁰ bei der Zusammenstellung von Fußnoten diese These der vorherrschenden Deduktion in einem anderen Licht erscheinen lassen. Hierzu gilt es zunächst einen Blick auf die Abgrenzung von Deduktion und Induktion zu werfen (unter 1.), bevor die Methode bei der Zusammenstellung von Fußnoten in das Begriffspaar eingeordnet wird (unter 2.).

1. Klassifikation anhand der Wissenschaftstheorie, insbesondere Induktion und Deduktion

In der Wissenschaftstheorie kann unter anderem zwischen Erfahrungswissenschaften mit grundsätzlich induktiven Argumenten basierend auf empirischen Aussagen²¹ einerseits (z.B. in der Physik und Chemie als Naturwissenschaften) und Vernunftwissenschaften mit grundsätzlich deduktiven Argumenten andererseits (z.B. der Mathematik) unterschieden werden.²² Diese Kategorisierung lässt sich auch als Differenzierung zwischen „Erkennen“ und „Verstehen“ nachzeichnen.²³ Daneben sind zahlreiche Klassifizierungen nach dem Bezugsgegenstand denkbar, z.B. die Geisteswissenschaften bezo-

18 Statt aller *Schurz*, *Wissenschaftstheorie* (Fn. 11), S. 37; sowie exemplarisch zu Bedeutungsdimensionen *Hamann*, Fußnote (Fn. 3), 51l.

19 *J. Honerkamp*, *Die Idee der Wissenschaft*, Heidelberg 2017, S. 163; *H. Hamann*, *Evidenzbasierte Jurisprudenz*, Tübingen 2014, S. 12.

20 Vgl. *Praunsmändel*, *Verweispraxis* (Fn. 13): „Dabei ist das Verweisen zunächst schlichte Methodik“.

21 *T. Govier*, *A practical study of argument*, 7. Aufl., Boston/Massachusetts 2010, S. 255 f.

22 *J. C. Schuhr*, *Rechtsdogmatik als Wissenschaft*, Berlin 2006, S. 15; *H. A. Wiltche*, *Einführung in die Wissenschaftstheorie*, 2. Aufl., Stuttgart 2021, S. 89 ff. und auch 65, 79.

23 *P. Mastronardi*, *Juristisches Denken*, 2. Aufl., Stuttgart 2003, Rn. 84.

gen auf die „geistigen Schaffensprodukte“ des Menschen (einschließlich der Gesetze in der Rechtswissenschaft).²⁴

Nach dem jeweiligen Wortsinn ist das Begriffspaar gegensätzlich definiert: die Induktion als „wissenschaftliche Methode, vom besonderen Einzelfall auf das Allgemeine, Gesetzmäßige zu schließen“;²⁵ die Deduktion als „Ableitung des Besonderen und Einzelnen vom Allgemeinen“.²⁶ Etymologisch ergibt die Rückführung in das Lateinische die Gegensätze des „Hineinführens“ (inductio) bzw. des „Abführens/Fortführens“ (deductio). Beide Methoden können in einer Wissenschaft hybrid zur Anwendung gelangen, etwa auch in der Rechtswissenschaft.²⁷ Unterschiedliche Verhältnisse der Methoden zueinander können allerdings Schlüsse auf die Charakteristika und Veränderungen einer Wissenschaft zulassen.

a) Induktion

Die Induktion geht aus von einer (empirischen) Beobachtung²⁸ – typischerweise aus der Natur²⁹ – und versucht diese Beobachtung, verpackt in eine theoretische Aussage für die (zukünftige) Realität, zu verallgemeinern.³⁰ Aufgrund dieses Schritts vom Einzelnen auf das (vermeintliche) Ganze geht eine induktive These stets mit der Unsicherheit einer möglichen Falsifikation einher.³¹

24 Schurz, Wissenschaftstheorie (Fn. 11), S. 32 f.

25 Duden Online, Stichwortsuche „Induktion“, <https://www.duden.de/rechtschreibung/Induktion>.

26 Duden Online, Stichwortsuche „Deduktion“, <https://www.duden.de/rechtschreibung/Deduktion>.

27 Schon früh nach A. Kaufmann, Die „ipsa res iusta“-Gedanken zu einer hermeneutischen Rechtstheorie, in: G. Paulus/U. Diederichsen/C.-W. Canaris (Hrsg.), FS Larenz, München 1973, S. 27 (30) m.w.N.; Hamann, Jurisprudenz (Fn. 19), S. 16; z.B. rechtshistorisch vgl. Honerkamp, Wissenschaft (Fn. 19), S. 152; zu Analogien T. Govier, Analogies and Missing Premises, Informal Logic (11) 1989, 141; zurückhaltender wohl Mastronardi, Denken (Fn. 23), Rn. 695.

28 Govier, argument (Fn. 21), S. 255 f.; S. Kornmesser/W. Büttemeyer, Wissenschaftstheorie, Berlin 2020, S. 24, 28.

29 Mastronardi, Denken (Fn. 23), Rn. 85.

30 Govier, argument (Fn. 21), S. 91; Honerkamp, Wissenschaft (Fn. 19), S. 39, 237; S. Baer, Rechtssoziologie, 1. Aufl., Baden-Baden 2011, § 2 auf S. 28; vgl. B. Rütters/C. Fischer/A. Birk, Rechtstheorie, 6. Aufl., München 2011, § 1 Rn. 6 ff.

31 Schurz, Wissenschaftstheorie (Fn. 11), S. 47; A. Diekmann, Empirische Sozialforschung, 6. Aufl., Hamburg 2012, S. 173.

Als Beispiele sind empirische Untersuchungen in den Naturwissenschaften zu nennen, aber auch die Betrachtung des Rechts von außen im Rahmen der Rechtssoziologie.³² Das Recht lässt sich ausgehend von Einzelregelungen ebenfalls induktiv in eine teleologische Ordnung bringen.³³

In diesem Zusammenhang erlangt ferner die evidenzbasierte Jurisprudenz³⁴ Bedeutung (z.B. als Zitationsanalyse³⁵ oder als quantitative Auswertung von Rechtsprechung zur Identifizierung von Tendenzen³⁶), die indes bisher eher auf das Zusammenspiel von Recht und Realität³⁷ und nicht mit Blick auf die Ermittlung von Strömungen innerhalb des Rechts bei der Fußnotenarbeit bezogen wurde.

b) Deduktion

Die Deduktion geht von einem System mit Grundannahmen³⁸ als dem Ganzen bzw. Allgemeinen aus (z.B. dem Recht mit normativen Aussagen).³⁹ Aus diesem Ganzen werden im Rahmen der Hermeneutik⁴⁰ durch logisch streng aufeinander aufbauende Elemente (spezifischere)⁴¹ Aussagen hergeleitet.⁴² Diese Aussagen beruhen nicht auf einer einzelnen Beobachtung der Realität, sondern gerade auf einem eigenen, menschengemachten Logiksystem. In Abgrenzung zu meist induktiven Methoden der Naturwissen-

32 K. F. Röhl/H. C. Röhl, Allgemeine Rechtslehre, 3. Aufl., Köln 2008, § 19 auf S. 163.

33 Röhl/Röhl, Rechtslehre (Fn. 32), § 54 auf S. 440.

34 Hamann, Jurisprudenz (Fn. 19), S. 2 ff.

35 Hamann, Fußnote (Fn. 3), 501.

36 Vgl. C. Coupette/A. M. Fleckner, Quantitative Rechtswissenschaft: Sammlung, Analyse und Kommunikation juristischer Daten, JZ 2018, 379.

37 Etwa H. Hamann/F. Vogel, Evidence-Based Jurisprudence Meets Legal Linguistics—Unlikely Blends Made in Germany, BYU L. Rev. 2017, 1473 (1483).

38 Vgl. Honerkamp, Wissenschaft (Fn. 19), S. 2 ff., 143.

39 Honerkamp, Wissenschaft (Fn. 19), S. 162. Zur Normativität der Rechtswissenschaft Rütters et al., Rechtstheorie (Fn. 30), § 7 Rn. 291 ff.; W. Fikentscher, Wissenschaft und Recht im Kulturvergleich, in: C. Engel/W. Schön (Hrsg.), Das Proprium der Rechtswissenschaft, Tübingen 2007, S. 77 (78); C. Engel, Empirical Methods for the Law, JITE 174 (2018), 5 (18): „The core of legal scholarship remains normative“.

40 Etwa Mastronardi, Denken (Fn. 23), Rn. 116 ff.; Kornmesser/Büttemeyer, Wissenschaftstheorie (Fn. 28), S. 154.

41 Kornmesser/Büttemeyer, Wissenschaftstheorie (Fn. 28), S. 27.

42 Honerkamp, Wissenschaft (Fn. 19), S. 6; vgl. auch Baer, Rechtssoziologie (Fn. 30), § 2 auf S. 28; K. Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl., Heidelberg 1991, S. 80, 158; krit. zum Vorliegen von Deduktion in der Dogmatik J. Denck, Die Relativität im Privatrecht, JuS 1981, 9 (9).

schaft ist der Gegenstand statt der Natur vielmehr die menschengemachte „Kultur“.⁴³ Erkenntnisse über die Natur bzw. Wirklichkeit sind nur eingeschränkt möglich, weil die Ableitung nicht zu Inhalten führen kann, die nicht bereits Gegenstand der Prämisse für die Deduktion waren.⁴⁴

Blendet man die Interpretationsbedürftigkeit von Sprache und die normative Dimension aus, so können „deduktive Schlüsse die Wahrheit mit *Sicherheit*, also in allen möglichen ‚Welten‘, von den Prämissen auf die Konklusion übertragen“⁴⁵ (Hervorhebung im Original). Dieser Schluss vom Ganzen hat naturgemäß Grenzen, indem nicht jede Deduktion den Anspruch verfolgt, vollständig aus einem Gesetz oder sonstigem Ganzen abgeleitet zu sein. Die Deduktion kann vielmehr auch nur auf Teilaspekten des Ganzen beruhen⁴⁶ bzw. das „Ganze“ unterschiedlich eng oder weit definieren.⁴⁷

2. Erstellung eines Fußnotenapparats als Form der Induktion

Während man in der Rechtswissenschaft empirische, induktive Methoden vor allem mit quantitativer Forschung im Hinblick auf den Forschungsgegenstand verbindet,⁴⁸ zeigt sich eine solche Methode zunehmend bei der Sichtung des Forschungsstands und dessen Niederlegung in den Fußnoten.

Bei der Recherche und Erstellung einer (Autoritäts-)Fußnote geht der Verfasser vom Forschungsstand aus und wählt aus diesem Stand eine Quelle aus, die eine These (autoritativ) belegt oder widerlegt. Da Sprache und jede Form der Textwissenschaft interpretationsbedürftig ist,⁴⁹ ist regelmäßig durch die Interpretation eine gewisse Form der (auch normativen)⁵⁰ Ableitung vom Ganzen des Textes zur belegten oder widerlegten Aussage notwendig. Diese Interpretation oder Deduktion beschränkt sich allerdings auf den Weg aus einem vollständigen Beitrag in eine verkürzte Fußnote,

43 *Mastronardi*, Denken (Fn. 23), Rn. 85.

44 *Mastronardi*, Denken (Fn. 23), Rn. 112.

45 *Schurz*, Wissenschaftstheorie (Fn. 11), S. 47; s. in Abgrenzung hierzu (abduktive) Schlüsse auf die „beste Erklärung“ *Wiltsche*, Wissenschaftstheorie (Fn. 22), S. 197.

46 Z.B. zur Vorbereitung einer Subsumtion im Rahmen des juristischen Syllogismus *Röhl/Röhl*, Rechtslehre (Fn. 32), § 18 auf S. 152 f.

47 Vgl. *Schuhr*, Rechtsdogmatik (Fn. 22), S. 24 ff., 60 f.

48 Bspw. *Coupette/Fleckner*, Rechtswissenschaft (Fn. 36), 379.

49 Vgl. auch *Rüthers et al.*, Rechtstheorie (Fn. 30), § 7 Rn. 308; im Überblick für die Normativität empirischer Forschung *Hamann*, Jurisprudenz (Fn. 19), S. 107 f. m.w.N.

50 Vgl. *Hamann/Vogel*, Linguistics (Fn. 37), 1486.

also eine Form der Zusammenfassung unter Beibehaltung der Logik des zitierten Beitrags.

Über dieses deduktive Element hinaus kommt es allerdings zu einer Beobachtung und einem Schluss vom Besonderen auf das Allgemeine: Aus der Beobachtung in Form des Auftretens dieser Aussage wird qualitativ oder quantitativ zusammen mit anderen Nachweisen auf die Überzeugungskraft und letztlich also auf die „richtige“ im eigenen Beitrag unterbreitete Lösung geschlossen.⁵¹ Ein Verfasser bringt durch eine Fußnote konkludent die These einer hinreichenden Überzeugungskraft in den rechtswissenschaftlichen Diskurs ein. Diese These leitet der Verfasser nicht aus dem Forschungsstand als einem Ganzen ab, sondern vielmehr aus einzelnen Nachweisen. Mit anderen Worten: Aus einzelnen Quellen folgt eine These für das Ganze, den Verlauf des Diskurses, letztlich die Überzeugungskraft im Zusammenhang mit der Konsensfindung.

Die Fußnotenarbeit folgt also mit Blick auf die Richtung der Schlussfolgerung bzw. das Verallgemeinerungsziel einer induktiven Methode. Ein in einer Fußnote dargestelltes Ergebnis zum Meinungsstand bzw. zu einem überzeugenden Argument ist ebenfalls mit der Unsicherheit einer Falsifikation behaftet, z.B. durch übergangene zentrale Fundstellen oder Argumente. Ein entscheidender Unterschied bleibt allerdings der betrachtete Gegenstand. Wie bei der deduktiven Methode ist nicht die Natur, sondern die menschengemachte und durch Sprache geprägte Kultur Gegenstand der Betrachtung.

Angesichts dieser Beobachtungs- und Aufleitungslogik, die sich von einer deduktiven juristischen Arbeitsweise abgrenzt, kann die Fußnotenzusammenstellung mit Recht als induktiv geprägt bezeichnet werden. Diese induktive Methode ist gerade Proprium empirischer Wissenschaften, sodass insoweit eine Annäherung erfolgt.

IV. Konsequenzen und Reaktionen

Dass diese besondere Methode in der rechtswissenschaftlichen Forschung zunehmend mehr Raum beansprucht (s. oben unter I.), bleibt nicht ohne Auswirkungen auf die rechtswissenschaftliche Forschung insgesamt. Diese

51 Das wird regelmäßig anhand einer zuvor festgelegten These erfolgen, ggf. aber auch explorativ, vgl. *W. Bayer*, Privatrechtsdogmatik und Rechtstatsachenforschung, in: *M. Auer et al. (Hrsg.), Privatrechtsdogmatik im 21. Jahrhundert*, FS Canaris, Berlin/Boston 2017, 319 (331).

Auswirkungen sind nachfolgend zu skizzieren (unter 1.) und Reaktionen zu betrachten (unter 2.), bevor ein Ausblick unter Berücksichtigung der Digitalen Transformation gegeben wird (unter 3.).

1. Folge der Verdrängung (notwendigen) deduktiven Denkens

Die Rechtswissenschaft und ihre Methodik unterlag schon immer einem schleichenden Wandel,⁵² der sich aber mit Blick auf die Fußnotenarbeit scheinbar zuspitzt. Denn je größer das Gewicht der Fußnotenarbeit mit Blick auf den Aufwand ist, desto mehr Abstriche sind bei der deduktiven Methodik und dem (Neu-)Schöpfungsanteil einer Arbeit⁵³ zu machen. Mit anderen Worten: „Denn wo durch den ewigen Vergangenheitsbezug, den das überschwängliche Verweisen nun mal auch bedeutet, den alten Texten so großer Raum eingeräumt wird, besteht auch immer latent die Gefahr, dass neue Gedanken es schwer haben.“⁵⁴

Ein solcher Wandel ist nicht *per se* kritisch zu sehen, wenn und soweit die Fußnotenarbeit tatsächlich erforderlich ist zur (relevanten) Meinungsbildung und Konsensfindung. Zwar wird mit dem zunehmenden Alter einer Wissenschaft und seines Forschungsgegenstands (z.B. des BGB) die zu sichtende Literatur grundsätzlich zunehmen, einzelne Diskurse entschärfen sich aber zugleich im Laufe der Zeit und erfordern daher keine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Forschungsstand in einer Fußnote (z.B. durch einen entsprechenden Diskursverlauf oder die Entscheidung des Gesetzgebers).⁵⁵ Forschungsgegenstände werden zunehmend spezieller, da das Allgemeine(re) bereits hinreichend Beachtung gefunden hat, und müssen daher zu einem geringeren Grad durch Fußnoten auf Bestehendem aufbauen. Diese Phänomene dürften auch dazu geführt haben, dass Fußnotenapparate in privatrechtlichen Beiträgen nach weit über 125 Jahren rechtswissenschaftlicher Forschung zum BGB zwar umfangreicher geworden sind, aber nicht unbegrenzt anwachsen.

52 Mit Blick auf die Rechtsdogmatik *K. Riesenhuber*, Neue Methode und Dogmatik eines Rechts der Digitalisierung?, AcP 219 (2019), 892 (905 ff.).

53 Vgl. zur Differenzierung zwischen unterschiedlichen Publikationsformen und dem Schöpfungsanteil *Krüper*, Sache (Fn. 5), 202.

54 *Praunsmändel*, Verweispraxis (Fn. 13).

55 Insoweit eignet sich der Verweis auf eine Wiedergabe des (abgeschlossenen) Streitstands „m.w.N.“

Die Wissenschaft findet also selbst ein Gleichgewicht zwischen Fußnoten als notwendigem Aufbau auf Bestehendem⁵⁶ und zur Begründung von Autorität einerseits sowie der zurückhaltenden Setzung von Fußnoten zur Erhaltung des Raums für die Anwendung der deduktiven Methode andererseits. Ein solches Gleichgewicht gelingt freilich nicht in jedem wissenschaftlichen Beitrag⁵⁷ und verlangt daher vermehrt eine reflektierte Fußnotenarbeit durch die Verfassenden rechtswissenschaftlicher Beiträge.

2. Reaktionen – Beschränkungen auf Sekundärnachweise („mit weiteren Nachweisen“)

Die Reaktion auf ausufernde Fußnoten obliegt also jedem Einzelnen. Gefordert ist eine kritische Würdigung der eigenen Fußnotenarbeit dahingehend, ob Bedeutung und Umfang der Fußnote der Relevanz und dem Fortschritt des jeweiligen Diskurses angemessen sind, sowie eine vor diesem Hintergrund geeignete Wahl des (spezifischen) Forschungsgegenstands.

Die Entwicklung zu umfangreicheren Fußnotenapparaten hat auch institutionelle und organisatorische Reaktionen ausgelöst, die den Rahmen für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Fußnote mit teils induktiver und Beitragstext mit regelmäßig deduktiver Methode bieten können. Als Beispiel seien hier die Autorenhinweise der NJW⁵⁸ genannt: „Fußnoten sind sparsam zu verwenden; der Fußnotenanteil eines Beitrags sollte 10 % des Gesamtumfangs nicht überschreiten.“ Für die Wiedergabe von weitgehend abgeschlossenen Diskursen kann die Empfehlung der Verwendung der Angabe „statt aller“ in den dortigen Hinweisen fruchtbar gemacht werden.

Des separaten Phänomens des leserunfreundlichen begleitenden Texts in Fußnoten erwehrt man sich durch ergänzende Hinweise: „Fußnoten haben eine reine Nachweisfunktion und dürfen keinen weiteren Text enthalten; ergänzende inhaltliche Ausführungen sind zu vermeiden.“

Derartige Vorgaben mögen auch dem besonderen Format der Neuen Juristischen Wochenschrift mit dem regelmäßigen Erscheinen vergleichsweise kurzer Beiträge geschuldet sein, adressieren aber ein Phänomen mit Bedeutung für die gesamte Rechtswissenschaft. Soweit ersichtlich ist

56 Krüper, Sache (Fn. 5), 199 mit dem Bild eines Mosaiks; Basak, Fußnoten (Fn. 5), 569.

57 Siehe in diesem Zusammenhang auch die Bezeichnung der Fußnoten als „Krebsleiden“ der Rechtswissenschaft bei Röhl/Röhl, Rechtslehre (Fn. 32), S. V, dort Fn. *.

58 Neue Juristische Wochenschrift – Autorenhinweise, Stand: Jan. 2025, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/njw-im-ueberblick/njw-autoren>.

diese explizite Adressierung eine Besonderheit und findet sich nicht in Autorenvorgaben anderer Zeitschriften. Das kann unterschiedliche Gründe haben, wie etwa das Fehlen handlungsbedürftiger Fußnotenapparate in der Vergangenheit oder die Steuerung durch eine Gesamtzeichenzahl inkl. Fußnoten.

3. Ausblick: Potenzierung durch die Digitale Transformation und Künstliche Intelligenz

Die Digitale Transformation kann die aufgezeigte Entwicklung forcieren und darüber hinaus die Rechtswissenschaft nachhaltig prägen. In diesem Zuge sei besonders auf Sprachmodelle (sog. Large Language Models) hingewiesen, die sich bei der Auswertung rechtswissenschaftlicher Texte – vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Texte⁵⁹ – als wertvoll erweisen können. Diese könnten auf den ersten Blick wie schon zuvor juristische Datenbanken zu einer steigenden Fußnotendichte in juristischen Fachbeiträgen führen.⁶⁰

Der Einsatz solcher Werkzeuge Künstlicher Intelligenz kann sich sowohl auf „Eingabeebene“ wie auch auf „Ausgabebene“ auswirken. Auf Eingabeebene ist mit zahlreichen durch KI generierten Werken zu rechnen,⁶¹ die vermehrte Fußnotenarbeit erforderlich machen könnten und dadurch die induktive Methode mit deduktiv geprägtem Forschungsgegenstand stärken. Zugleich könnte auf Ausgabebene vermehrt KI zur Bewältigung dieser Masse an Quellen eingesetzt werden⁶² und daher den Menschen zugunsten dessen typischerweise deduktiven Arbeit entlasten. In einem Idealszenario wirkt Künstliche Intelligenz daher in zweierlei Hinsicht und kann so weiterhin ein Gleichgewicht herstellen. Denkbar bleiben aber Verschiebungen im Bedeutungsgefüge.

Zugleich steigt die „Einstiegsschwelle“ in die rechtswissenschaftliche Forschung, und zwar nicht nur aufgrund des Anwachsens der Materialien zum Forschungsgegenstand. War vor vielen Jahren vor allem der Zugang zu einer gut ausgestatteten Bibliothek notwendig, ist mittlerweile zwecks Datenbankzugriffs die Affiliation mit einer Forschungsorganisation erfor-

59 S. hierzu beispielsweise *T. Radtke*, Das Urheberrecht als (KI-)Innovationsbremse in der Rechtswissenschaft?, *ZGE* 17 (2025), 1.

60 *Praunsmändel*, Verweispraxis (Fn. 13).

61 *S. Jung*, Künstliche Intelligenz in der Rechtswissenschaft, *JZ* 2025, 252 (255 f.).

62 *Jung*, Künstliche Intelligenz (Fn. 61), 255 f.

derlich. Zukünftig dürfte die effektive rechtswissenschaftliche Forschung auch einen Zugang zu geeigneten rechtswissenschaftlichen KI-Werkzeugen voraussetzen. Es liegt auch an der Rechtswissenschaft, diesen Wandel zu begleiten: sei es durch die freie Verfügbarkeit von KI-Lernmaterial (z.B. durch Open Access) und KI-Werkzeugen, die reflektierte Einbindung von KI unter Berücksichtigung bestehender und ggf. neuer Publikationsformate⁶³ oder nicht zuletzt durch die Reflektion der eigenen – dann ggf. KI-gesteuerten – Fußnotenarbeit.

V. Schlussbetrachtung

Fußnoten in der Rechtswissenschaft verfolgen vielfältige Funktionen, darunter nicht nur die Herkunfts-, sondern auch die Autoritätsfunktion. Die Methode der Zusammenstellung von Fußnoten unterscheidet sich von der sonst in der Rechtswissenschaft vorherrschenden Deduktion, betrachtet aber weiterhin einen menschengemachten Forschungsgegenstand statt der Natur. Aufgrund des Schlusses vom einzelnen Nachweis auf Aussagen in einem ganzen Diskurs liegt der Fußnotenarbeit primär eine induktive Methode zugrunde. Es bestehen also Ähnlichkeiten mit naturwissenschaftlicher Methodik.

Durch die zunehmende Anzahl an Fußnoten in rechtswissenschaftlichen Beiträgen verändert sich die Rechtswissenschaft methodisch und lässt weniger Raum für neue (deduktive) Argumente. Der Wissenschaft kann es allerdings grundsätzlich gelingen, weiterhin ein Gleichgewicht zwischen diesen Methoden zu finden, z.B. durch die stark verkürzte Darstellung bereits abgeschlossener Diskurse. Im Zeitalter von fortschrittlicher KI gewinnt diese reflektierte Fußnotenarbeit zunehmend an Bedeutung und dürfte auch Zeitschriften(redaktionen) und bestehende Publikationsformate herausfordern.

63 Z.B. „living documents“; s. *Jung*, Künstliche Intelligenz (Fn. 61), 257; oder KI-generierte Kommentare *C. Engel/J. Kruse*, Kommentar ohne Autor, JZ 2024, 997.

